



Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung über die Berufsmaturität (Be- rufsmaturitätsverordnung; SG 424.100)

1. Ausgangslage

Die Schullaufbahnverordnung (SLV) wurde am 11. September 2012 erlassen und für die Volksschulen auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 wirksam. Wenn die ersten Schülerinnen und Schüler, die die harmonisierte Schullaufbahn durchlaufen, auf Beginn des Schuljahres 2018/19 von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen übertreten, wird die SLV auch für die weiterführenden Schulen wirksam. Die bisherigen Bestimmungen zur Aufnahme in die Berufsmaturitätsausbildung und Promotion in der Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 1. Februar 2011 müssen deshalb per 12. August 2018 ausser Kraft treten. Die Berufsmaturitätsverordnung wird totalrevidiert, da im Zuge dieser Totalrevision auch einige weitere Anpassungen vorgenommen werden sollen. Die wichtigste Anpassung betrifft den Geltungsbereich der Verordnung: Die Berufsmaturitätsverordnung soll neu für alle Schulen gelten, die eine Berufsmaturität anbieten. Damit soll sie neu auch für die Wirtschaftsmittelschule (WMS), die Informatikmittelschule (IMS) und die privaten Anbieterinnen und Anbieter wie beispielsweise die Handelsschule KV Basel (HKVBS) gelten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorschriften zur Berufsmaturität (BM) für die staatlichen und privaten Anbieterinnen und Anbieter von BM-Lehrgängen die Bildungsangebote und die Berufsmaturitätsprüfung.

Erläuterungen zu § 1 Berufsmaturitätsverordnung

Die Lehrgänge zur Berufsmaturität (BM) werden von staatlichen Anbieterinnen (Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung Basel, WMS und IMS) und von privaten Anbietern (z.B. HKVBS) durchgeführt. Bisher galt die Berufsmaturitätsverordnung nur für die Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel), die Berufsfachschule Basel (BFS Basel) und für die Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel). Für die WMS und die IMS galten separate Verordnungen und für den BM-Lehrgang an der HKVBS die Regelungen der Unterrichtskommission. Da auch die separaten Erlasse und Regelungen den eidgenössischen Bestimmungen zur Berufsmatur entsprechen müssen, gab es keine wesentliche Differenz zur Berufsmaturitätsverordnung. Damit für alle BM-Lehrgänge die gleiche Rechtsgrundlage gilt, sollen die separaten Regelungen aufgehoben werden. Für alle staatlichen und privaten Anbieterinnen und Anbieter von BM-Lehrgängen soll neu die Berufsmaturitätsverordnung gelten. Ab dem 1. Januar 2018 gilt aufgrund der Änderung vom 4. Juli 2017 die SLV sinngemäss auch für die privaten Anbieterinnen und Anbieter von BM-Lehrgängen.

§ 2. Bildungsangebote der staatlichen Anbieterinnen und Anbieter sowie der Anbieterinnen und Anbieter im kantonalen Auftrag

¹ Die staatlichen Anbieterinnen und Anbieter sowie die Anbieterinnen und Anbieter im kantonalen Auftrag können die folgenden BM-Ausrichtungen für Lernende als lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) oder als Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) anbieten:

- a) Gestaltung und Kunst;
- b) Gesundheit und Soziales;
- c) Technik, Architektur, Life Sciences;
- d) Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft und Typ Dienstleistungen);
- e) Natur, Landschaft, Lebensmittel.

² Das Erziehungsdepartement legt fest, welche Ausrichtung an welchem Standort angeboten wird.

Erläuterungen zu § 2 Berufsmaturitätsverordnung

In § 2 soll geregelt werden, welche BM-Lehrgänge der Staat selber oder private Anbieterinnen und Anbieter in seinem Auftrag anbieten können. Derzeit ist die HKVBS mit dem BM-Lehrgang „Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft)“ beauftragt. In § 2 Abs. 1 lit. e soll der Vollständigkeit halber die im Rahmenlehrplan Berufsmaturität ebenfalls vorgesehene Ausrichtung „Natur, Landschaft, Lebensmittel“ ergänzt werden, auch wenn sie in Basel-Stadt derzeit nicht angeboten wird.

II. Berufsmaturitätsprüfung und Berufsmaturitätszeugnis

§ 3. Zulassung zur Berufsmaturitätsprüfung

¹ Zur Berufsmaturitätsprüfung sind die Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche den Unterricht bei der Anbieterin oder dem Anbieter des BM-Lehrgangs besucht haben.

² Lernende der BM 2 werden zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen, wenn sie bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Prüfungssemesters besucht haben.

³ Die Prüfungsleitung entscheidet über die Zulassung zur Berufsmaturitätsprüfung.

⁴ Die Nichtzulassung gilt als erster gescheiterter Versuch, die Berufsmaturität zu erlangen. Die Lernenden der BM 2 müssen für die Zulassung zum Wiederholungstermin die Voraussetzung nach Abs. 2 erfüllen. Im Prüfungssemester erlangte Erfahrungsnoten werden nicht berücksichtigt.

Erläuterungen zu § 3 Berufsmaturitätsverordnung

Abs. 1: Die Berufsmaturitätsprüfung kann nur dort abgelegt werden, wo auch der BM-Lehrgang besucht wurde.

Abs. 2: Für Lernende der BM 2 gelten spezielle Anforderungen an die Unterrichtsbesuchspflicht.

Abs. 3: In der neuen Verordnung soll klar geregelt werden, wer über die Zulassung entscheidet, weil in der Praxis diesbezüglich Unsicherheiten bestanden.

Abs. 4: In der totalrevidierten Verordnung soll deutlich werden, dass die Nichtzulassung als erster gescheiterter Versuch gilt, die Berufsmaturität zu erlangen. Die Lernenden sollen allerdings nicht den Status von Repetentinnen und Repetenten haben, welche die Berufsmaturitätsprüfungen nicht bestanden haben und den Unterricht nicht mehr besuchen müssen. Sie müssen für die Zulassung zum Wiederholungstermin die Voraussetzung nach Abs. 2 erfüllen, das heisst pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Prüfungssemesters besucht haben. Im Prüfungssemester erlangte Erfahrungsnoten werden nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass die Lernenden im Prüfungssemester alle Leistungserhebungen erneut absolvieren müssen, um die erforderlichen Erfahrungsnoten zu sammeln. Die Lernenden der BM 2, welche die Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung absolvieren, müssen während der gesamten Ausbildungsdauer die 80%-Regelung erfüllen (vgl. § 46 Abs. 1^{ter} SLV). Wenn sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen sie gemäss § 50 Abs. 3 SLV aus der Schule austreten. Ein Wiedereintritt ist gemäss § 13 Abs. 5 SLV ein Mal möglich.

§ 4. Zeitpunkt der Abschlussprüfungen

¹ Die Abschlussprüfungen finden in der Regel am Ende des Semesters statt, in welchem das zu prüfende Fach zum letzten Mal unterrichtet wird.

² Es dürfen jedoch höchstens drei Prüfungsfächer vor dem Ende der Ausbildung abgeschlossen werden.

Erläuterungen zu § 4 Berufsmaturitätsverordnung

§ 4 der totalrevidierten Berufsmaturitätsverordnung entspricht abgesehen von terminologischen Anpassungen § 13 der Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

§ 5. Form, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfungen sowie Hilfsmittel

¹ Soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bestimmt, werden Form, Inhalt, Prüfungsdauer und Hilfsmittel in von der Prüfungsleitung erlassenen Prüfungsrichtlinien geregelt.

Erläuterungen zu § 5 Berufsmaturitätsverordnung

§ 5 der totalrevidierten Berufsmaturitätsverordnung entspricht abgesehen von terminologischen Anpassungen § 14 der Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

§ 6. Mitwirkung von Expertinnen und Experten

¹ Examinatorinnen und Examinatoren erstellen in den Fachgruppen die schriftlichen Abschlussprüfungen und deren Lösungen. Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden dem vierkantonalen Validierungsorgan zur Genehmigung unterbreitet. Die von der Examinatorin oder vom Examinator korrigierten Abschlussprüfungen werden danach von der Expertin oder vom Experten beurteilt.

² Bei mündlichen Abschlussprüfungen führt die Expertin oder der Experte ein Protokoll. Der Prüfungsleitung ist ein Notenprotokoll zur Aufbewahrung abzugeben. Die Examinatorin oder der Examinator beurteilt zusammen mit der Expertin oder dem Experten die mündliche Abschlussprüfung.

³ Bestehen bei der Benotung Meinungsverschiedenheiten zwischen Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte, legt die Prüfungsleitung die Prüfungsnote fest.

Erläuterungen zu § 6 Berufsmaturitätsverordnung

§ 6 der totalrevidierten Berufsmaturitätsverordnung entspricht abgesehen von terminologischen Anpassungen § 15 der Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

§ 7. Zutritt zu den Abschlussprüfungen

¹ Die Abschlussprüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur die zuständigen Aufsichts- und Prüfungsbehörden.

Erläuterungen zu § 7 Berufsmaturitätsverordnung

§ 7 der totalrevidierten Berufsmaturitätsverordnung entspricht abgesehen von terminologischen Anpassungen § 16 der Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

§ 8. Prüfungsleitung

¹ Für die Organisation, die Durchführung und die Validierung der Berufsmaturitätsprüfung ist die Prüfungsleitung verantwortlich.

² Sie orientiert die Kandidatinnen und Kandidaten im Voraus über Form und Inhalt der Abschlussprüfungen sowie über Hilfsmittel, Bewertungen und Berechnung von Noten.

³ Bei vorgezogenen Abschlussprüfungen gibt die Prüfungsleitung den Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsnote schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekannt.

⁴ Die Schulleitung ernennt die Prüfungsleitung. Für die Berufsmaturität Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft) setzt der Kaufmännische Verband Basel-Stadt eine Prüfungsleitung ein. Einzelne Aufgaben dieser Prüfungsleitung werden von Prüfungskreisleitungen übernommen.

Erläuterungen zu § 8 Berufsmaturitätsverordnung

Abs. 4: Bei der Berufsmaturität Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft), welche die WMS, die HKVBS und weitere private Anbieterinnen und Anbieter anbieten, gibt es zwei Leitungen: Eine vom Kaufmännischen Verband Basel-Stadt eingesetzte Prüfungsleitung und

jeweils eine von den Schulleitungen eingesetzte Prüfungskreisleitung. Abs. 4 wurde deshalb präzisiert.

§ 9. Examinatorinnen und Examinatoren

¹ Examinatorinnen und Examinatoren sind diejenigen Lehrpersonen, welche Prüfungsfächer vor der Abschlussprüfung unterrichten.

Erläuterungen zu § 9 Berufsmaturitätsverordnung

§ 9 der totalrevidierten Berufsmaturitätsverordnung entspricht abgesehen von terminologischen Anpassungen § 18 der Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

§ 10. Expertinnen und Experten

¹ Expertinnen und Experten sind die von der Schulkommission oder der zuständigen Prüfungskommission zugelassenen Personen. Bei der Auswahl der Expertinnen und Experten sind die Fachhochschulen angemessen zu berücksichtigen.

Erläuterungen zu § 10 Berufsmaturitätsverordnung

Die Schulkommissionen der AGS Basel und SfG Basel sind für die Zulassung der Expertinnen und Experten zuständig. In anderen Berufsfachschulen übernimmt diese Aufgabe die zuständige Prüfungskommission. Da die privaten Anbieterinnen und Anbieter von BM-Lehrgängen über keine Schulkommissionen verfügen, ist dort ebenfalls die Prüfungskommission zuständig. § 10 wurde deshalb gegenüber der bisherigen Verordnung ergänzt.

§ 11. Validierung der Prüfungsnoten

¹ Die Prüfungsnoten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 12 dieser Verordnung, durch die Unterschrift der Examinatorin oder des Examinators sowie der Expertin oder des Experten validiert.

Erläuterungen zu § 11 Berufsmaturitätsverordnung

§ 11 der totalrevidierten Berufsmaturitätsverordnung entspricht abgesehen von einer formellen Anpassung § 20 der Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

§ 12. Berufsmaturitätskonferenz

¹ An der Berufsmaturitätskonferenz findet eine Aussprache über all jene Kandidatinnen und Kandidaten statt, deren Bestehen der Berufsmaturität in Frage gestellt ist.

² Die Berufsmaturitätskonferenz setzt sich aus allen Lehrpersonen und allen an den Abschlussprüfungen beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren zusammen. Die Expertinnen und Experten sowie eine Vertretung der zuständigen Kommission sind einzuladen. An der Berufsmaturitätskonferenz nehmen unter dem Vorsitz der Prüfungsleitung zwingend die an den entsprechenden Abschlussprüfungen beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren teil.

³ An der Berufsmaturitätskonferenz werden die Prüfungsleistungen der gefährdeten Kandidatinnen und Kandidaten noch einmal gewürdigt und die Prüfungsnoten endgültig festgelegt. Der Entscheid über die Änderung einer Prüfungsnote liegt bei der entsprechenden Examinatorin oder dem entsprechenden Examinator sowie der entsprechenden Expertin oder dem entsprechenden Experten. Ist keine Einigung möglich, legt die Prüfungsleitung die Prüfungsnote endgültig fest.

⁴ Die Aufgaben der Berufsmaturitätskonferenz können von der zuständigen Prüfungskommission übernommen werden.

Erläuterungen zu § 12 Berufsmaturitätsverordnung

Abs. 4: Ob es eine Berufsmaturitätskonferenz gibt oder ob deren Aufgaben von der zuständigen Prüfungskommission übernommen werden, hängt von der Ausrichtung des BM-Lehrgangs ab und davon, ob die Prüfungen für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) und für die BM integriert (zusammen) abgelegt werden oder nicht.

§ 13. Notengebung

¹ Die Leistungen der Abschlussprüfungen werden durch ganze und halbe Noten ausgedrückt.

² Die Note 6 ist die höchste, die Note 1 die tiefste Note.

³ Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Erläuterungen zu § 13 Berufsmaturitätsverordnung

§ 13 der totalrevidierten Berufsmaturitätsverordnung entspricht abgesehen von terminologischen Anpassungen § 22 der Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

§ 14. Notenberechnung

¹ Die Noten im Berufsmaturitätszeugnis werden auf ganze und halbe Noten gerundet.

² Sie sind der Mittelwert:

a) in nicht geprüften Fächern aus den Noten aller Zeugnisse (Erfahrungsnoten);

b) in nur schriftlich oder nur mündlich geprüften Fächern aus dem auf ganze und halbe Noten gerundeten Durchschnitt der Erfahrungsnoten und der Prüfungsnote;

c) in sowohl schriftlich und mündlich geprüften Fächern aus dem auf ganze und halbe Noten gerundeten Durchschnitt der Erfahrungsnoten sowie der auf ganze und halbe Noten gerundeten Prüfungsnote;

d) im Bereich interdisziplinäres Arbeiten aus dem auf ganze und halbe Noten gerundeten Durchschnitt der Erfahrungsnoten Interdisziplinäres Arbeiten (IDAF) sowie der auf ganze und halbe Noten gerundeten Note für die Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA).

Erläuterungen zu § 14 Berufsmaturitätsverordnung

§ 14 der totalrevidierten Berufsmaturitätsverordnung entspricht § 23 der Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

§ 15. Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung

¹ Der Notendurchschnitt des Berufsmaturitätszeugnisses ist das arithmetische Mittel aller Fachnoten im Berufsmaturitätszeugnis, auf eine Dezimalstelle gerundet.

² Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Durchschnitt sämtlicher Noten mindestens 4 beträgt;

b) die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt;

c) nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

Erläuterungen zu § 15 Berufsmaturitätsverordnung

§ 15 der totalrevidierten Berufsmaturitätsverordnung entspricht abgesehen einer terminologischen Anpassung § 24 der Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

§ 16. Berufsmaturitätszeugnis und Bescheinigung

¹ Lernende, welche die Berufsmaturitätsprüfung bestanden haben und im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sind, erhalten ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis, das von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartements und der Prüfungsleitung unterzeichnet ist.

² Die Prüfungsleitung teilt den Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden haben, das Ergebnis schriftlich unter Bekanntgabe der Noten und unter Beifügung der Rechtsmittelbelehrung mit.

³ Lernende, welche die Berufsmaturitätsprüfung bestanden haben, aber das Qualifikationsverfahren für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis nicht bestanden haben, erhalten von der Prüfungsleitung eine Bescheinigung über die Ergebnisse der Abschlussprüfungen.

Erläuterungen zu § 16 Berufsmaturitätsverordnung

§ 16 der totalrevidierten Berufsmaturitätsverordnung entspricht abgesehen von terminologischen Anpassungen § 25 der Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

§ 17. Wiederholen der Berufsmaturitätsprüfung

¹ Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung findet in der Regel frühestens nach einem und spätestens nach zwei Jahren bei der gleichen Anbieterin oder dem gleichen Anbieter des BM-Lehrgangs statt, an welcher die erste Berufs-

maturitätsprüfung absolviert wurde. Wer die Berufsmaturitätsprüfung wiederholen möchte, muss sich bis zum Ende des Kalenderjahres vor der Berufsmaturitätsprüfung bei der Schule zur Wiederholungsprüfung anmelden.

² Die Berufsmaturitätsprüfung ist in mindestens den Fächern mit ungenügenden Noten zu wiederholen. Eine Wiederholung in allen Fächern ist möglich.

³ In Fächern, die nicht wiederholt werden, werden die bestehenden Berufsmaturitätsnoten übernommen.

⁴ Wird zur Vorbereitung der Wiederholungsprüfung der Berufsmaturitätsunterricht während mindestens zweier Semester besucht, werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten für die Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

⁵ In allen zu wiederholenden Fächern ist eine Abschlussprüfung abzulegen.

⁶ Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gilt für die Wiederholung:

- a) eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) ist zu überarbeiten;
- b) bei einer ungenügenden Erfahrungsnote interdisziplinäres Arbeiten (IDAF) ist eine mündliche Abschlussprüfung zu interdisziplinärem Arbeiten abzulegen;
- c) eine genügende bisherige Erfahrungsnote ist zu berücksichtigen.

Erläuterungen zu § 17 Berufsmaturitätsverordnung

§ 17 der totalrevidierten Berufsmaturitätsverordnung entspricht abgesehen von terminologischen Anpassungen § 26 der Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

§ 18. Prüfungsunfähigkeit, Abwesenheit und Unregelmässigkeiten

¹ Kandidatinnen oder Kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen nicht zur Berufsmaturitätsprüfung antreten können oder von dieser zurücktreten, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei gesundheitlichen Gründen ist die Prüfungsunfähigkeit innert 24 Stunden durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne wichtigen Grund der Berufsmaturitätsprüfung fernbleiben oder während der Berufsmaturitätsprüfung zurücktreten, haben die Prüfung nicht bestanden.

³ Unregelmässigkeiten im Ablauf der Berufsmaturitätsprüfung sowie Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen oder Hilfsmittel, sind der Prüfungsleitung unverzüglich zu melden.

⁴ Die Prüfungsleitung kann gegenüber der fehlbaren Kandidatin oder dem fehlbaren Kandidaten die geeigneten Massnahmen verfügen. Sie kann insbesondere

- a) die fehlbare Kandidatin oder den fehlbaren Kandidaten von der Berufsmaturitätsprüfung ausschliessen;
- b) die ganze oder teilweise Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung anordnen;
- c) die gesamte Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden erklären.
- d) die Bewertung für die betreffende Leistungserhebung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.

⁵ Die Prüfungsleitung entscheidet darüber, ob wichtige Gründe für ein Fernbleiben oder Zurücktreten von der Berufsmaturitätsprüfung vorliegen sowie über den Zeitpunkt von Nachprüfungen.

Erläuterungen zu § 18 Berufsmaturitätsverordnung

Die Terminologie wurde in Abs. 2 und 5 an die Terminologie der Schullaufbahnverordnung angepasst (vgl. §§ 22 und 30 SLV), in welcher von „wichtigen“ und nicht wie in der bisherigen Verordnung von „zwingenden“ Gründen gesprochen wird.

§ 19. Schulübergreifende Koordination

¹ Die Schulleitungen und die Prüfungsleitungen koordinieren untereinander die Berufsmaturitätsprüfungen.

Erläuterungen zu § 19 Berufsmaturitätsverordnung

§ 19 der totalrevidierten Berufsmaturitätsverordnung entspricht abgesehen von terminologischen Anpassungen § 28 der Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

§ 20. Rechtsmittel

¹ Gegen im Rahmen dieser Verordnung erlassene Verfügungen kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom Kanton Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. an den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden.

Erläuterungen zu § 20 Berufsmaturitätsverordnung

§ 20 der totalrevidierten Berufsmaturitätsverordnung entspricht abgesehen von terminologischen Anpassungen § 29 der Berufsmaturitätsverordnung vom 1. Februar 2011.

III. Übergangsbestimmung

§ 21.

¹ Für Lernende mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 gelten weiterhin die bisherigen Erlasse.

Erläuterungen zu § 21 Berufsmaturitätsverordnung

Für die Lernenden, die ihre Schullaufbahn noch nach dem alten, nicht harmonisierten Schulsystem durchlaufen, gilt die bisherige Berufsmaturitätsverordnung weiter.

Erläuterung zur Aufhebung anderer Erlasse

Aufgrund der Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes handelt es sich bei der IMS und WMS um staatliche Berufsfachschulen, deren Aufgaben sich bezüglich Unterrichtsinhalten an den Bestimmungen der nationalen Bildungsverordnungen und -pläne und bezüglich Abschlussprüfungen an den Vorgaben der vom Kanton eingesetzten Prüfungsorganisation richten. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung aller kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen im Kanton Basel-Stadt werden mittels einer Leistungsvereinbarung an den Kaufmännischen Verband delegiert und dieser wiederum legt die notwendigen reglementarischen Grundlagen fest. Folglich braucht es keine separaten kantonalen Regulierungen, die bisherigen Erlasse für die WMS und IMS können deshalb aufgehoben werden. Für die Berufsmaturitätsprüfungen an der IMS und WMS gilt neu die total revidierte Berufsmaturitätsverordnung.

Beilage:
Synopsis